

Recess

über

die Abtretung des von den Häuslergrundbesitzern
zu **Eunersdorf** im **Sternberger Kreis**
an die **Markenmänner** **Frankfurts** zu lei-
penden Realbegriffs.

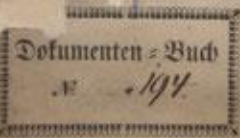
Vorwort.

Die nach Inhalt dieses Rezes als resultierende Ab-
tretung, die nach den Häuslergrundbesitzern, **Exzelle** N^o 9,
62, 10, 18, 19, 21, 33, 36, 41, 42, 43, 50, 53 und
der **Exzelle** **Exzelle** N^o 1 von **Euners-**
dorf bestehende der **Markenmänner** zu **Frank-**
furt zu übergeben. **Exzelle** von **Exzelle** **Exzelle**
und **Exzelle** **Exzelle** im **Exzelle** von **Exzelle** 799, 27, 9, 33
ist **Exzelle** im **Exzelle** der **Frankfurter** **Exzelle**
Exzelle, **Exzelle** im **Exzelle** der **Exzelle**
Exzelle **Exzelle** die **Exzelle** **Exzelle** von
Exzelle sind **Exzelle** **Exzelle** für die **Exzelle**
Exzelle **Exzelle** **Exzelle** **Exzelle** **Exzelle**
ist, **Exzelle** **Exzelle** von **Exzelle** 1858.

Frankfurt, den 8. Juli 1858

Marken

Exzelle



1699

Handwritten text, possibly a title or address, including the word "Herrn".

Horizontal line separator.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document.

Handwritten signature or initial on the right page.

Red circular stamp: Stadlarch Frankfurt 1699

Handwritten signature

Es ist die Ablösung der von den Säulen,
Grundstücken zu Cünersdorf im Hernberger, Frei-
thum der Herrschaft Frankfurt als zu leistenden
Kallatzen, zuweisen der im Vortrage aufgeführten
Inventuren abgepflogene Kallatzen, nebst Anfang,
realisirt, wie folgt, lautet:

Herrn Cünersdorf den 21^{ten} Februar
1854.

Zuweisen der Cünersdorf der Stadt Frankfurt als, was,
besteht aus:

1. Der Herrschaft. Kallatzen Cünersdorf,
2. Der Herrschaft Cünersdorf von Herrn von Kemnitz,

all Cünersdorf der Herrschaft Cünersdorf und der Herrschaft
Cünersdorf im J. 4. aufgeführten Kallatzen, all Cünersdorf der
abgepflogene Kallatzen Cünersdorf wird nachfolgender

Kallatzenabgabe - Kallatzen

abgepflogene.

J. 1.

Die Cünersdorf sämtlicher im J. 4. aufgeführten Cünersdorf,
stücke waren bisher verpflegt, der Herrschaft der Stadt
Frankfurt als, jährlich bestimmte Geldabgaben unter der
Herrschaft Cünersdorf, all: Cünersdorf, Cünersdorf, Cünersdorf, und
Cünersdorf, Geld und Cünersdorf zu entrichten.

Cünersdorf Cünersdorf wird nicht verpflegt.

J. 2.

Kallatzen der Abgaben der Cünersdorf, Cünersdorf,

Geld



Geld und Forderung. Sind wird davon Inventar-
liche Aufstellung über das Gesetz anerkannt.

Sämmtliche übrige Abgaben werden zu dem im §. 4.
angewiesenen, über Melarückkommen festgesetzten Rente,
einige abgelegt.

§. 3.

Der Herr der Leistungen der Verpflichteten ist in jedem
zweiten Dritttheile der Annuität der Grundstücke vorzuziehen.
Dies wird jedoch der Herr der Leistungen oder ein voller
Rente bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
Colonne 5 der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Verfügung, die volle Rente,
so über Kapital abzuleiten, können jedoch gemagt. Es
muss jedoch die Abkündigung über die Rentenbank der Provinz
Krankenkasse, wobei die Verpflichteten auf den Erhalt
von 10 Angerung machen.

Dies magen sich daher verbindlich, 1/10 der vollen Rente
an die Rentenbank zu zahlen. Rückstände der Abga-
ben sind nicht vorzuziehen.

§. 4.

Was ist zu dem jeder der Verpflichteten an Renten
an die Rentenbank, soviel es zur Abkündigung der
Renten im Kapital zu verbleiben und welche Abkündigung
die Verpflichteten von der Rentenbank zu erhalten hat, er-
gibt sich aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung

Signumyballing
at
S 7. 22. Knapel



STÄDT. ARCHIV FRANKFURT (ODER)

S. 5.

Der Hilfsrechnung. Vermien rariet auf den 1^{ten} April
S. 5 fortgesetzt.

Vom 1^{ten} April ab antworten die Verpfichteten die in
S. 4. Column 5. anzuverordnen vollen Renten in viertel
jährigen Raten postnumerando aus der Kasse der
Stadt Frankfurt a. M. und zwar bis zu dem Zeitpunkte,
mit welchem der Rentenband die Renten terminiert.

Von diesem letzteren Zeitpunkte ab zahlen die Ver-
pflichteten mit die in der Column 11. des S. 4. anzu-
verordnen Renten und zwar in monatlichen Raten an
die von der Rentenbank zu bezeichnende Kasse bis
zu antworten, und ab beginnt mit diesem Zeitpunkte auch
die Zahlung der Renten, so daß die in Column 11. an-
zuverordnen Renten zum 1. d. M. d. J. 1840 nach Maß-
gabe des S. 11. des Rentenband, fortgesetzt vom 2^{ten} März
1841 fortgesetzte Zahlung erfolgt.

Zeitgleich mit der Uebernahme der Renten von der
Rentenbank ist letztere die in der Column 11. des S. 4.
angegebenen Offnungen der Verpflichteten zu gesch,
von

Auch die Verpflichteten zahlen zu demselben Zeitpunkte
die in der Column 11. standesgemäß anzuverordnen
Kapital-Offnungen an die Kasse der Stadt Frankfurt
bis zu antworten.

S. 6.

Die Zuträgeranten bewilligen voss. beauftragen die
S.

Vereinigung der Vermögensgegenstände nach Inhalt des
Kreises.

S. 7.

Die Folgen der Auseinandersetzung werden zur Hälfte
von der Stadt Frankfurt a. M. zur andern Hälfte von jenen
eigenen Vermögensgegenständen getragen.

Die Folgen der zu dieser Hälfte nach Verfall des
des Kreises der zur Abklärung gekommenen Realitäten
und Gegenleistungen beizutragen.

Im im vorigen Termin erschienenen Interroganten,
welche am 15ten dieser Verhandlung mündlich aufgeführt
sind, sind gegen deren Richtigkeit und Substantielligkeit
kein Einspruch erhoben, ist die vorliegende Verhandlung
langsam und stillschweigend abgelaufen worden.

Einzelnen sind ferner mit den für einflussreichen Be-
stimmungen des Kantons des Kantons vom 2ten März
1817, namentlich des §. 1. b. h. 1. über die Befähigung
des Unternehmers des Kantons auf die Kantonsbank,
des §. 1. 18. h. 1. über die Eingangs- und Verkaufs-
steuer der Verkaufssteuer des Kantons, des §. 1. 22. h. 1.
über die Vergütung und Abklärung derselben, endlich des
§. 1. 44. Nr. 1. und des §. 1. 50. über die Abklärung des Unter-
nehmers des Kantons von der Kantonsbank näher bestimmt
worden, auch in Gemäßheit des §. 1. 17. der Verordnung
vom 20ten Juni 1817. dahin befestigt worden:

Dass durch diesen Kreis der Auseinandersetzung
Verfahren vorzuziehen abgesehen wurde, dass die

zur

zur Lage gegenseitiger Interessen nicht nur
 mit Rücksicht auf den gegenwärtigen
 Zustand, sondern auch mit Rücksicht auf die
 Zukunft, welche ihren eigentlichen Zweck in der
 Befriedigung der Interessen der Bürger zu
 finden, welches geschehen werden könnte.

Die Commissionen werden durch die Stadt
 gebildet, welche die Interessen der Bürger zu
 vertreten haben, und welche die Interessen der
 Bürger zu vertreten haben.

Die Commissionen werden durch die Stadt
 gebildet, welche die Interessen der Bürger zu
 vertreten haben, und welche die Interessen der
 Bürger zu vertreten haben.

Die Commissionen werden durch die Stadt
 gebildet, welche die Interessen der Bürger zu
 vertreten haben, und welche die Interessen der
 Bürger zu vertreten haben.

I. Die Commissionen der Stadt

Frankfurt a.

1. Die Stadt Frankfurt a.
 Trüger

2. Die Stadt Frankfurt a.
 Trüger

II. Die Commissionen

Trüger

von Remnitz

1.

1. Der Mühlentuchmacher Tamm	ist nicht angegeben
2. al. Rudolph, für seine Ehefrau Karoline Mühlentuch geb. Hille	
3. Christian Rea jun	Rea
4. Willers Jochen Hanschke geborene Pöter	Weyss
5. Christian Fuchtmann	Fuchtmann
6. Willers Anna Dorothea Fuchs geborene Lieder, verheiratete Leinhard Hansky verheiratete Fuchs	Mantig
7. Martin Thieme	Thieme
8. Johann Thargert junger für seine Ehefrau Tamm geborene Pöter	Thargert
9. Martin Ring	Ring
10. Christian Leinhard Schinsky	Schinsky
11. Tagelöhner Johann Schu mann	Schumann
12. Tagelöhner Wilhelm Schä ber	Schäber
13. Christian Lohmann	Lp. Lohmann
14. Johann Rudolph	Landwirthen x x x d. d. Johann Rudolph
a. Meffner	d. Scheffer
Regierung - Agent	verheiratete Fuchtmann

Copia

jetzigen Ort in Egypten. Esz vermehrt werden.
Wohlthätig unter unsern Siegel mit der gütigsten
Unterstützung angeschlossen.

Frankfurt a. O. den 11^{ten} Februar 1854.

L. S.

Der Magistrat

hiesiger Stadt. und Landrath

1854. L. S.

Hollnagel in Antikundensatzung. L. S.

Dies verordnete Abschrift mit dem betreffenden Original
sind gleichlautend, wird nach vorheriger Collation von
uns bezeugt.

Frankfurt a. O. den 27^{ten} Februar 1854.

Der Magistrat. Abschrift

Spezial Kommissar

L. S. V. Laffan.

wird hierdurch mit der Aufzeichnung des Tages,
minuten in Bezug

1. Das Landraths Abschrift No 9 laufende
No. 1 der Zusammenstellung im B. 7.
2. Das Landraths Abschrift No 78 laufende No. 10
der Zusammenstellung im B. 7.
3. Das Landraths Abschrift No. 12, laufende No. 13.
der Zusammenstellung im B. 7.

Erstfertigt

W.

Unsern Brief unter diesem Siegel und unserer
Unterschrift an Sie geschickt.

Frankfurt den 4^{ten} März 1554.


Königliche Regierung, Kaiserliche Regierung

Landesrat Raetel v. Normann.

Beauftragung
für
des Herrmanns Frankfurt
z. B. v. d. O. Lagistral

V. K. 1553 B

Kauf.

Rebecca Chopin



Frankfurt $\frac{3}{4}$ in 8. April 1854

Frankfurt, den 8. April 1854.

Ich erlaube mir zu schreiben
an Ihren Wohlgeboren
und bitte Sie, mir zu schreiben,
ob Sie mir die Abrechnung der
Kosten der Reise, die ich am
1. d. M. zu Frankfurt a. M. gemacht
habe, zu übersenden gütigst
wollen. Ich bin, mit
hochachtungsvoller
Betreffung, Ihr ergebener
Diener.

M. J. v.
Samuel Radolph

α. u. s.
Hauptkai. Schaffler

vierteljahrlich als Monatsgeld
zum Nutzen 4^{ten} März 1854

Einführung der Kasse, über den
Abführung der von den Gärtnern,
Gärtner, Kärtern zu Lüneburg, im
Storberger Kreis, an die Stadt,
Einnahme Frankfurt & zu leisten,
den Kassenplan mitgeteilt und
die Kasse Kasse & Kasse in
Gefolge der Gärtners Kasse No 9.
Lüneburg No 1 der Kassenplan
No 4 bestätigt.

Der Kassenplan der Kasse und
Kasse Kasse.

Frankfurt 21. April 1854.



Königliche Regierung, kaiserlich-königliche Hofkanzlei

Königliche

Kasse.

Kasse

Königliche Kasse

V. 2672. St.

Kaufmanns Kaufmännling!

Kaufmann

Frankfurt a. M. den 24. December 1854.

Der Realassessor Abt,
Singer, Sohn des hiesigen
zu Dürndorf wohnenden
bekannten und dispositionsfähigen
des hiesigen Gottlieb
Schumann für seine
Hofmanns des hiesigen geborenen
Pöckle, hiesigen Nr. 43,
und abläßt:

Sich hier in der Angelegenheit über
die Abkündigung der von dem hiesigen
Lagermeister an die hiesigen
an der Stadt Frankfurt a. M.
zu kaufenden Realassessor
am 21. Februar v. d. h. d. h. d. h.
alt hiesigen des hiesigen
hiesigen Nr. 43 aufgeführt.

Luzifer

Ungeziffen ist aber der besitz
titel nicht auf mich, son
dern auf den Namen mein
er wasser, wasser, gabe
in Pacht befristet. Es ge
nügt mir jedoch das abge
gebenen Pacht auf Namen
meiner wasser in allen
Stücken, und habe ich in
diesem Pacht gestellt. An der
gen. wasser bei.

u. g. u.

Wasser.

d.

u.

S.

Wasser.

Scheffler.

und ferner alle Pacht zu
dem unteren 4. März 1854 von
früheren Pacht über die Ab
lösung der neu den hiesigen
gemeinden zu Tübingen, im
Stadtbau Rufe, an die Stadt.

Wasser

Nachtrag

Wasser

Frankfurt zu zu laien
 landen Kallasten und gesetlich
 und gaderster Puzast minnups
 auf in Schaff

Das in der Zusammenstellung
 hing zum 14 sub laufende
 der 10 aufgesetzten händler
 stelle gegenseitig der 13,
bestätigt.

Notwendig unter unserm Siegel
 und unserer Unterschrift.

Frankfurt den 30. Decemba 1854.



Königliche Regierung, Dienstverpflichtung, Abteilung.

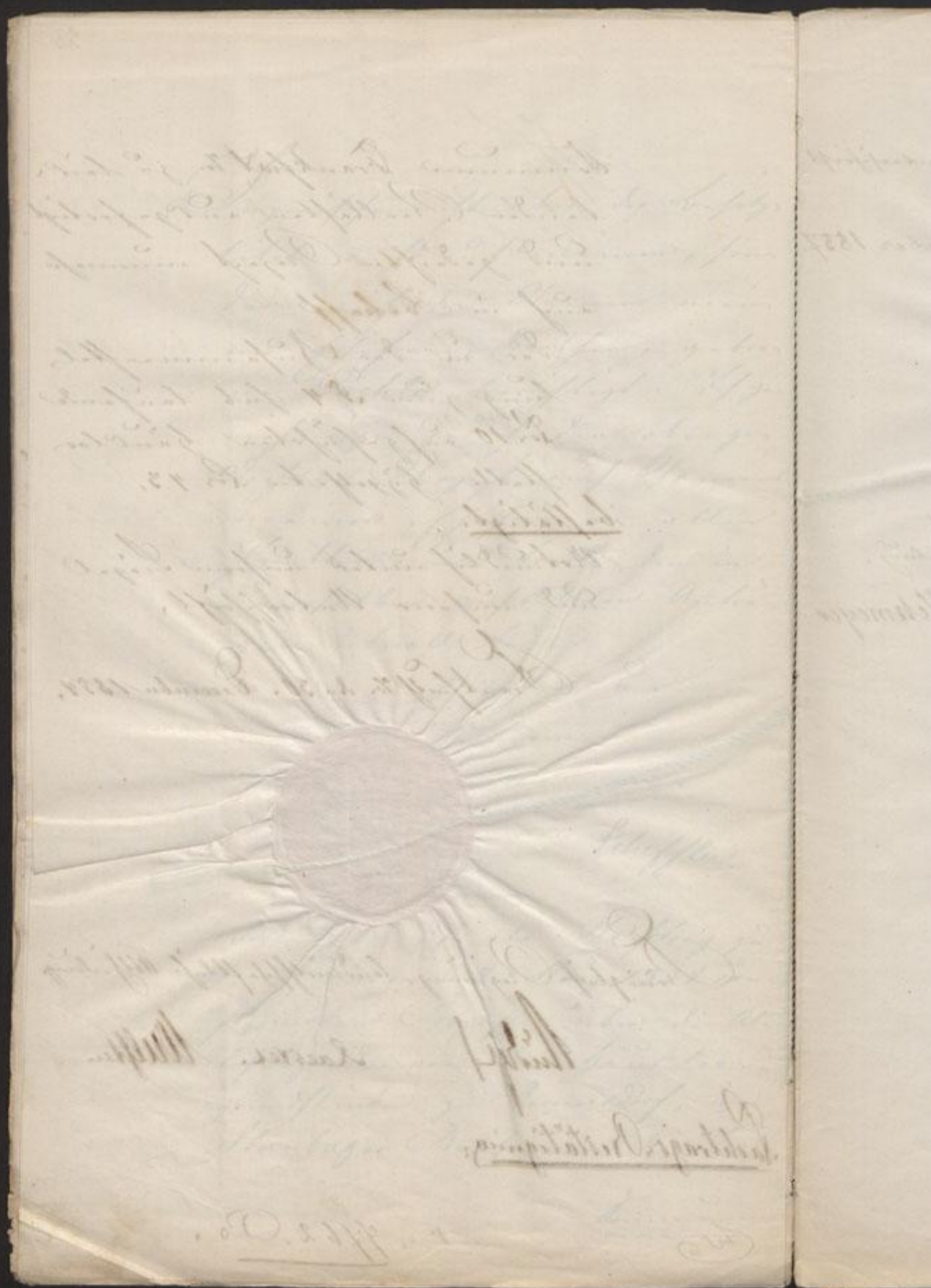
Nachtrag. Nachtrag. Nachtrag.

Nachtrag. Bestätigung;

1854

1854. 1854.

1854



Kaufmann von Eintrachmann
 Josephine Rudolph ist als
 Leihgeber des von Hoffmann.
 unter Hypothek No: 28 ab.
 gegessenen Pachtzelle zugest.
 wird, so wird der im.
 vom 4^{ten} März 1854 von.
 ferner der Pacht über die Ob.
 Lösung der von der Eintrach.
 Grundstück zu Eintrachdorf
 im Sternberger Kreis zu
 der Eintrachmanns Pachtzelle
 zu beistehenden Pachtzelle nun.
 nach dem in Betreff
 der Ob. No: 13 der Eintrach.
 Pachtzelle zum § 4 auf.
 gegessenen Pachtzelle, welche
 unter No: 71 Fol. 289 im
 Hypothekensuche von Eintrach.
 Dorf gegessenen Pacht
 beist.

Herzlichen Dank

Singel

Siegel und unferne Druckfchrift
eingesetzt ist.
Frank am 6^{ten} September 1857.



Von dieser Regierung,
Landratspräsidentliche Abteilung.
Kriegs- Weyher Wehmeyer

Kriegs- und Landrats-Präsidentliche Abteilung.

V. 2426 B.

Zam's

ndorf 1857

ber 1857.

ling.

Schmeyer

Adrich

